



**INFORMATIONEN FÜR DIE BEANTRAGUNG EINER ERLAUBNIS  
ZUM BETRIEB EINER SCHANK- UND SPEISEWIRTSCHAFT NACH §  
2 ABS. 1 DES GASTSTÄTTENGESETZES (GASTG)**

**Die folgenden Unterlagen sind durch Sie vorzulegen:**

- 1. Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach dem Gaststättengesetz**  
Der Antrag muss vollständig und wahrheitsgemäß ausgefüllt sowie unterschrieben vorgelegt werden. Bei Fragen und zur Unterstützung beim Ausfüllen steht Ihnen die Gaststättenbehörde gerne zu Seite – Kontaktdaten siehe letzte Seite.
- 2. Führungszeugnis**  
Für den Antragsteller oder bei mehreren Antragstellern ist ein Führungszeugnis der Belegart „0“ für Behörden vorzulegen. Dieses ist bei der Verwaltungsbehörde Ihres Wohnsitzes zu beantragen. Befindet sich Ihr Wohnsitz innerhalb der Verbandsgemeinde Freinsheim, so kann das Führungszeugnis im hiesigen Bürgerbüro beantragt werden. Alternativ ist auch die Beantragung online beim Bundesamt für Justiz unter [www.fuehrungszeugnis.bund.de](http://www.fuehrungszeugnis.bund.de) möglich.
- 3. Auszug aus dem Gewerbezentralregister**  
Für den Antragsteller oder bei mehreren Antragstellern ist ein Auszug aus dem Gewerbezentralregister der Belegart „9“ für Behörden vorzulegen. Dieses ist bei der Verwaltungsbehörde Ihres Wohnsitzes zu beantragen. Befindet sich Ihr Wohnsitz innerhalb der Verbandsgemeinde Freinsheim, so kann das Führungszeugnis im hiesigen Bürgerbüro beantragt werden. Alternativ ist auch die Beantragung online beim Bundesamt für Justiz unter [www.fuehrungszeugnis.bund.de](http://www.fuehrungszeugnis.bund.de) möglich.
- 4. Bescheinigung in Steuersachen des Finanzamts**  
Diese ist bei dem für den Bereich Ihres Wohnsitzes zuständigen Finanzamt zu beantragen.
- 5. Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen der Wohnsitz-gemeinde**  
Diese ist bei der Stadt-/ Gemeinde-/ Verbandsgemeindekasse an Ihrem Wohnsitz zu beantragen. Befindet sich Ihr Wohnsitz innerhalb der Verbandsgemeinde Freinsheim, so kann diese bei der hiesigen VG-Kasse beantragt werden.
- 6. Gesundheitspass, bzw. Nachweis über die Belehrung nach dem Infektionsschutzgesetz**  
Lebensmittel dürfen nur von Personen verabreicht werden, die einen Gesundheitspass inne haben oder nach dem Infektionsschutzgesetz belehrt

worden sind. Gesundheitspässe nach dem alten Bundesseuchengesetz (BSeuchG) sind weiterhin gültig. Ansonsten ist ein Nachweis über die Erstbelehrung nach § 43 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) zu erbringen. Ist die Ihnen vorliegende Bescheinigung über die Erstbelehrung bereits älter als drei Monate, ist ein Nachweis über eine Nachbelehrung vorzulegen. Die Belehrungen werden von den Gesundheitsämtern durchgeführt. Kreisverwaltung Bad Dürkheim, Gesundheitsamt, Neumayerstraße 10, 67433 Neustadt a. d. Wstr., Tel. 06322 / 961 – 7302.

**7. Bescheinigung der IHK über die Unterrichtung gem. § 4 Gaststättengesetz**

Die Unterrichtungen werden durch die Industrie- und Handelskammern durchgeführt. Inhaber einer Ausbildungsprüfung bestimmter Berufsausbildungs- oder Weiterbildungen (bspw. zum Koch / zur Köchin) benötigen diese nicht. Bitte wenden Sie sich im Zweifelsfall zur Abklärung an die IHK Pfalz in Ludwigshafen, Tel. 0621 / 5904-0.

**Empfehlung: Lebensmittelhygieneschulung gleich mitbesuchen**

In § 4 Lebensmittelhygieneverordnung sind Lebensmittelhygieneschulungen für alle Personen zwingend vorgeschrieben, die leicht verderbliche Lebensmittel herstellen, behandeln oder in Verkehr bringen. Ausgenommen sind Personen mit entsprechender Berufs- oder wissenschaftlicher Ausbildung. Wir empfehlen Ihnen daher, den Besuch zur Unterrichtung nach § 4 Gaststättengesetz, die ebenfalls bei der IHK Pfalz durchgeführt wird.

**8. Baugenehmigung bzw. Baunutzungsänderung**

Wird die Gaststätte in einem bestehenden Gebäude erstmals betrieben oder werden neue Räume hinzugenommen, ist hierzu eine Baugenehmigung (Nutzungsänderung) nach dem Baurecht notwendig. Soll ein Gebäude für den Gaststättenbetrieb neu errichtet werden, ist hierzu ebenfalls eine Baugenehmigung nach dem Baurecht notwendig. Wenden Sie sich hierfür bitte an den Fachbereich Bauen und Liegenschaften (Bahnhofstr. 9, Freinsheim).

**9. Planskizze mit Parkplatznachweis**

Vorzulegen sind die Baupläne für das Betriebsgebäude, auf welchen sämtliche Betriebsräume mit Flächenangabe (m<sup>2</sup>) und Nutzungszweck (bspw. „Küche“, „Gastraum“, „Getränkeler“) ersichtlich sind. Weiterhin ist ein Lageplan vorzulegen, aus welchem die Anzahl und Lage der zum Betrieb gehörenden Parkplätze hervorgeht. Wurden Parkplätze durch Vertrag mit der Gemeinde abgelöst, ist der Vertrag vorzulegen.



**10. Pacht-/Mietvertrag**

Sofern das Betriebsgebäude nicht in Ihrem Eigentum steht, ist der gültige Pacht-, bzw. Mietvertrag vorzulegen.

**Betrieb durch juristische Person**

Soll die Gaststätte von einer juristischen Person oder Personengesellschaft betrieben werden, ist ein Auszug über die handelsgerichtliche Eintragung vorzulegen. Bei nicht eingetragenen Gesellschaften (bspw. GmbH in Gründung, GbR) ist der Gesellschaftsvertrag vorzulegen. Zusätzlich sind die Unterlagen der Nummern 2 – 4 vorzulegen. Weiter sind für alle geschäftsführenden Gesellschafter die Unterlagen der Nummern 1 – 6 vorzulegen.

**Nach Erhalt der Gaststättenerlaubnis sind folgende Dinge zu erledigen:**

**Gewerbeanmeldung**

Die Anmeldung des Gaststättengewerbes erfolgt unter Vorlage der erteilten Gaststättenerlaubnis beim Gewerbeamt der Verbandsgemeindeverwaltung.

**Genehmigung über das Aufstellen und den Aufstellungsort von (Glücks-)Spielgeräten mit oder ohne Gewinnmöglichkeit**

Sofern derartige Geräte aufgestellt werden, wenden Sie sich bitte an das Gewerbeamt der Verbandsgemeindeverwaltung.

Hinweis: Hiermit sind weitere Anforderungen und vorzulegende Unterlagen verbunden!

**Stellvertretungserlaubnis**

Soll der Betrieb nicht durch den Antragsteller, sondern durch einen Stellvertreter / eine Stellvertreterin betrieben werden, muss vom Erlaubnisinhaber ein entsprechender Antrag bei der Gaststättenbehörde gestellt werden. Der Stellvertreter / die Stellvertreterin muss die Unterlagen der oben genannten Nummern 1 – 7, sowie den Arbeitsvertrag vorlegen.

**Kosten der Gaststättenerlaubnis**

Die Prüfung des Antrags und die Erteilung der Erlaubnis sind gebührenpflichtig. Die Gebühr richtet sich nach der notwendig gewordenen Bearbeitungszeit sowie den eventuell angefallenen Auslagen. Die Gebührenpflicht entsteht bei Beantragung und erlischt nicht, wenn der Antrag nach Beginn der sachlichen Bearbeitung - jedoch vor Erteilung der endgültigen Erlaubnis - zurückgezogen wird.

**Zum Abschluss einige allgemeine Hinweise**

**Nichtraucherschutz**

Nach § 7 Nichtraucherschutzgesetz Rheinland-Pfalz sind Gaststätten rauchfrei. Dies gilt für alle Schank- und Speiseräume und alle dem Aufenthalt von Gästen

dienenden Räume. Bei baulich abgetrennten Nebenräumen kann das Rauchen unter bestimmten Voraussetzungen erlaubt werden. Wollen Sie eine Gaststätte mit nur einem Gastraum und einer Grundfläche von weniger als 75 qm betreiben, gibt es auch hier die Möglichkeit das Rauchen unter engen Voraussetzungen zu erlauben. Sprechen Sie uns bei einer solchen Planung bitte an!

### **Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft**

Beachten Sie auch zur eigenen Sicherheit und der Ihrer Angestellten die Unfallverhütungs- vorschriften der Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gaststätten (BGN). Entspricht etwa der Boden in Ihrer Küche der von der BGN geforderten R-Gruppe zur Beurteilung der Rutschgefahr, Ihre Getränkeschankanlage den Anforderungen und sind die Druckgasflaschen korrekt abgesichert? Nehmen Sie zur Ihrer Absicherung Kontakt mit der BGN, Dynamostraße 7-11, 68165 Mannheim, Tel. 0621 / 44 56-0 auf.

### **Kennzeichnung von Zusatzstoffen**

Sind in den von Ihnen verabreichten Lebensmitteln Zusatzstoffe enthalten, müssen die deklarationspflichtigen Zusatzstoffe gekennzeichnet werden. Diese Verpflichtung geht weiter, als die oft alleinstehende Kennzeichnung „mit Phosphat“ bei Fleischwaren! Zudem ist ab dem 13.12.2014 zusätzlich die Kennzeichnung von Allergenen verpflichtend. Nehmen Sie daher vor dem Druck einer Speise- und Getränkekarte Kontakt etwa mit der Lebensmittelüberwachung beim Landkreis Bad Dürkheim auf, um unnötigen Ärger und Folgekosten zu vermeiden. Die Kreisverwaltung erreichen Sie unter Tel. 06322 / 961-0.

### **Lärmschutz und Sperrzeiten**

In Ihrem eigenen Interesse und im Interesse Ihres Betriebes: nehmen Sie Rücksicht auf die umliegende Nachbarschaft. Die Verantwortung für Ihre Gäste endet nicht an der Ausgangstür. Wirken Sie auf die Einhaltung der Nachtruhe ab 22.00 Uhr hin und beachten Sie stets die Sperrzeiten. Innerhalb dieser dürfen die Gäste sich nicht in den Betriebsräumen aufhalten und auch nicht bedient werden.

### **Eröffnung des Betriebs**

Beachten Sie, dass der Betrieb der Gaststätte erst aufgenommen werden darf, wenn Ihnen eine entsprechende Genehmigung vorliegt.